

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Satzung zur W-Besoldung der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 18/2013

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

22. Jahrgang/10. Juni 2013

Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur W-Besoldung

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG in der Fassung vom 29. Juni 2011 – hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. Januar 2005 folgende Satzung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 besoldet werden, erlassen. Für die Durchführung des Verfahrens werden vom Präsidium ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 2 Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung

(1) Zur Bewertung besonderer Leistungen wird eine Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung eingerichtet, die aus fünf Professorinnen oder Professoren besteht. Die Mitglieder der Kommission werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten benannt. Die Amtszeit der Kommission wird auf vier Jahre festgelegt.

(2) Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen werden wie auch entsprechende Vorschläge von Dekaninnen und Dekanen der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Sie gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten Empfehlungen zur Entscheidung. Das Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen regelt die Präsidentin oder der Präsident durch Richtlinien.

(3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Kriterien

(1) Die besonderen Leistungsbezüge können aufgrund erheblich überdurchschnittlicher, in der Regel über drei Jahre hinweg im Interesse der Universität erbrachter Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung vergeben werden.

(2) Kriterien für Leistungen in der Forschung sind insbesondere

1. herausragende Forschungsergebnisse,
2. Preise und Auszeichnungen,
3. quantitative Parameter (z. B. Drittmittel, Anzahl von Stipendiaten und extern finanzierten Gästen),
4. Publikationen und Herausgebertätigkeit, Ausrichtung internationaler Tagungen und Kongresse
5. Patente und Transferleistungen,
6. erfolgreiche Forschungsk Kooperationen, v. a. mit außeruniversitären Partnern,
7. herausragende Tätigkeiten in Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen (einschließlich Gutachtertätigkeit) sowie

8. Anbahnung neuer, profilbildender internationaler Forschungsk Kooperationen.

(3) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind insbesondere

1. Ergebnisse von Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation,
2. Umfang der Aufgaben in Lehre, Prüfung und Betreuung, soweit dieser über die reguläre Verpflichtung hinausgeht,
3. Engagement bei der Studienreform sowie der Einführung neuer Studiengänge und Abschlüsse,
4. Lehrreformprojekte, konzeptionelle Innovationen,
5. Anbahnung neuer, profilbildender internationaler Lehrkooperationen sowie
6. Entwicklung von innovativen Lehr- und Lernformen.

(4) Kriterien für Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere

1. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
2. herausragende Tätigkeiten in Nachwuchsförderschwerpunkten und Nachwuchsförderinstitutionen,
3. quantitative Parameter (z. B. Anzahl der erstgutachterlich betreuten und abgeschlossenen Promotionen sowie Habilitationen) sowie
4. die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen.

(5) Kriterien für Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere

1. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten sowie
2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die regulären Verpflichtungen hinausgehen.

(6) Ein weiteres Kriterium zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge ist ein besonderes Engagement bei der Erarbeitung von universitätsübergreifenden strukturbildenden Maßnahmen in den in Abs. 2 bis 5 geregelten Bereichen.

§ 4 Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung vergeben. Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen (Ermäßigung der Lehrverpflichtung), Zulagen (Zulagen nach § 35 BBesG), Bezahlung etc. gewährt werden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt 6.000 Euro.

(3) Wird einer Professorin/einem Professor ein besonderer Leistungsbezug in einem Zeitraum von zehn Jahren drei Mal zuerkannt, so kann ihr/ihm in unmittelbarem Anschluss an das dritte Mal als unbefristeter Leistungsbezug eine laufende Zulage in Höhe von 250 Euro monatlich gewährt werden.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für S-Professorinnen und S-Professoren erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind, im Einvernehmen von Forschungseinrichtung und Präsidentin oder Präsident. Der Entscheidungsfindung innerhalb der Forschungseinrichtung werden Kriterien analog zu § 3 zugrunde gelegt. §§ 2, 3, und 6 finden keine Anwendung.

§ 6 Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren wird in jährlichem Rhythmus festgelegt. Stichtag für Bewerbungen ist der 31. Mai eines jeden Jahres (mit Ausnahme des Jahres der Inkraftsetzung, in dem der Stichtag für Bewerbungen auf den 30. Juni verschoben wird). Professorinnen und Professoren können sich alle zwei Jahre bewerben oder vorgeschlagen werden. Die Kommission kann dem Präsidium anlassbezogene Empfehlungen unterbreiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.